

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 17. November 2022

## **Stellungnahme VAV zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Vereinigung hat sich mit dem Entwurf der Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) eingehend auseinandergesetzt. In unserer Eingabe beschränken wir uns auf einige Bemerkungen zu den wichtigsten Anliegen unserer Mitglieder. Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

### **Das Wichtigste in Kürze**

Die VAV unterstützt grundsätzlich den Entwurf der Verordnung über die Mindestbesteuerung. Einige Punkte müssen jedoch präzisiert werden, um die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen zu stärken.

- **Der Verweis auf die OECD-Mustervorschriften muss so flexibel wie möglich ausgestaltet werden, um alle dort vorgenommenen Präzisierungen einzubeziehen. Ausserdem sollte eine einzige Auslegungsinstanz in der Schweiz vorgesehen werden, die die offenen Punkte mit der OECD klärt.**
- **Der Anwendungsbereich der Ergänzungssteuern darf tatsächlich nicht vom Verhalten anderer Staaten abhängen, aber die Schweiz muss auch die in den Mustervorschriften vorgesehenen De-minimis-Ausnahmen berücksichtigen.**
- **Für die Berechnung der Ergänzungssteuer müssen sich die Banken als Ausgangspunkt auf ihre Abschlüsse stützen können, wie sie nach den Vorschriften der FINMA erstellt wurden.**
- **Die Frage, wie die Ergänzungssteuer auf die verschiedenen kantonalen Behörden aufgeteilt wird, darf keinen Einfluss auf die Verbuchung der Ergänzungssteuer zwischen den verschiedenen Geschäftseinheiten haben.**
- **Wie vom Bundesrat vorgesehen, wird er den Stand der Umsetzung der OECD-Mustervorschriften bei den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz sorgfältig prüfen müssen, bevor er die Verordnung in Kraft setzt.**

## **Verweis auf die OECD-Regeln (Art. 2 MindStV)**

Rechtssicherheit ist das Wichtigste für Unternehmen, die von der OECD-Steuerreform betroffen sind. Die von der OECD im Dezember 2021 veröffentlichten «*Model GloBE Rules*», die durch einen im März 2022 erschienenen Kommentar und Beispiele ergänzt werden, sind leider nicht alle klar verständlich. Sie lassen den Staaten auch gewisse Wahlmöglichkeiten bei der Umsetzung. Schliesslich soll die OECD bis Ende des Jahres noch ein Implementation Framework veröffentlichen, um einige Punkte zu klären.

In diesem Zusammenhang hat der einfache Verweis auf die OECD-Mustervorschriften in Art. 2 Abs. 1 MindStV einen Vor- und einen Nachteil. Der Vorteil besteht darin, dass (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in der MindStV oder im Gesetz, das sie ersetzen wird) jegliche Abweichung vom OECD-Standard vermieden wird. Dies erhöht somit die Chancen, dass die in der Schweiz erhobenen Ergänzungssteuern von anderen Staaten anerkannt werden, was von entscheidender Bedeutung ist. Der Nachteil ist, dass die Unklarheiten bei einigen Mustervorschriften nicht beseitigt werden. Um diesen Nachteil zu beheben, sollte Art. 2 MindStV in zwei Punkten geändert werden:

- Fussnote 5 sollte gestrichen werden, da sie auf eine bestimmte Version des Kommentars zu den Mustervorschriften verweist, die noch geändert werden kann; Fussnote 4 reicht aus, da diese auf eine Website verweist, auf der alle Dokumente zu den Mustervorschriften zu finden sind. Dies wird wahrscheinlich auch das Implementation Framework einschliessen, wenn es veröffentlicht wird.
- Ein neuer Absatz 4 sollte eine einzige Instanz in der Schweiz vorsehen an die Fragen im Zusammenhang mit den Mustervorschriften gerichtet werden und die Antworten veröffentlicht, nachdem sie von der OECD validiert wurden. Das SIF hatte diese Rolle bei der Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit einer öffentlichen Liste von Fragen und Antworten übernommen.

## **Anwendungsbereich (Art. 4 und 6 MindStV)**

Die VAV befürwortet den Ansatz der Schweiz, die Mindestbesteuerung auch dann anzuwenden, wenn die Staaten, in denen sich die anderen Unternehmen der Gruppe befinden, dies nicht oder nur mit einer niedrigeren Jahresumsatzschwelle tun. Es geht um die Rechtssicherheit der Unternehmen und den Ruf der Schweiz. Allerdings sollten in Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 MindStV einige Präzisierungen eingefügt werden, um Unsicherheiten zu vermeiden:

- Der Begriff «*Unternehmensgruppe*» sollte durch «*internationale*» ergänzt werden, da die Mustervorschriften nicht auf eine Unternehmensgruppe angewendet werden sollen, deren Geschäftseinheiten sich alle im selben Land, in diesem Fall in der Schweiz, befinden, selbst wenn ihr Umsatz EUR 750 Millionen übersteigt.

- Es ist richtig, die Grenze des Jahresumsatzes in Euro zu übernehmen, zumal sein Kurs ziemlich volatil sein kann; allerdings sollte eine Präzisierung bezüglich der Methode vorgenommen werden, die zur Umrechnung eines Umsatzes zu verwenden ist, der in Franken (für eine Schweizer Gruppe) oder in einer anderen Währung als dem Euro (für eine internationale Gruppe) sein kann: Soll man z. B. den Durchschnittskurs des vergangenen Jahres nehmen? Oder den am Jahresende?
- Die Mustervorschriften sehen zudem eine jährliche Umsatzgrenze von EUR 10 Millionen und eine Gewinngrenze von EUR 1 Million pro Geschäftseinheit vor. Es sollte klargestellt werden, dass die schweizerische Ergänzungssteuer nicht zur Anwendung kommt, wenn diese Grenzen nicht in der Schweiz überschritten werden oder wenn nur die schweizerischen Einheiten sie überschreiten.

### **Berechnung der Ergänzungssteuer (Art. 5 und 7 MindStV)**

Die Artikel 5 und 7 MindStV sind kurz und verweisen lediglich auf die Art. 5.1 bis 5.6 der OECD-Mustervorschriften. Darüber hinaus weisen sie darauf hin, dass *«die diesbezüglichen Sonderregelungen der Mustervorschriften ebenfalls anwendbar sind»*, ohne dass klar ist, worauf diese sich beziehen. Eine Klarstellung wäre bspw. zielführend, dass dies auch die künftigen *«Safe Harbour Rules»* einschliesst, die die OECD erlassen sollte, insbesondere wenn sie nicht in den Art. 5.1 bis 5.6 der Mustervorschriften enthalten sind.

Ein entscheidender Punkt bei der Berechnung der Ergänzungssteuer sind die Rechnungslegungsgrundsätze, die als Ausgangspunkt akzeptiert werden. Für die Banken in der Schweiz müssen die von der FINMA erlassenen Rechnungslegungsvorschriften (Rundschreiben 2020/1) als gültiger Standard anerkannt werden.

Art. 5 MindStV legt folgendes fest: *«Bei der Berechnung nach Artikel 5.2.3 der Mustervorschriften wird die schweizerische Ergänzungssteuer nicht abgezogen.»* Dies macht Sinn, da das Ziel der Schweizer Ergänzungssteuer darin besteht, einen effektiven Steuersatz von 15% zu erreichen. Es ist jedoch richtig, dass Art. 7 MindStV diesen Satz nicht enthält, da die internationale Ergänzungssteuer die Besteuerung eines anderen Landes ergänzt. Diese Unterscheidung ist nach Art. 197 Ziff. 15 der Bundesverfassung zulässig, der vom Ständerat angenommen wurde und noch vom Nationalrat genehmigt werden muss.

### **Zurechnung und Verteilung der Ergänzungssteuer (Art. 8 und 9 MindStV)**

Die OECD-Mustervorschriften zielen darauf ab, in jedem Staat einen Gewinnsteuersatz von 15% zu gewährleisten. In der Schweiz wird die Situation durch unterschiedliche kantonale Steuersätze erschwert. Eine Unternehmensgruppe kann daher sowohl über als auch unter dem geforderten Minimum liegende schweizerische Geschäftseinheiten haben. Wenn insgesamt eine schweizerische Ergänzungssteuer fällig wird, stellt sich die Frage, wie diese auf die Geschäftseinheiten aufgeteilt wird. Wie der erläuternde Bericht auf Seite 13 treffend zusammenfasst, erfolgt diese Aufteilung *«proportional nach Massgabe der Unterbesteuerung»*.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 8 Abs. 3 MindStV zu Recht folgendes vor: «*Verfügt eine Geschäftseinheit über Steuerobjekte in mehreren Kantonen, so wird die Ergänzungssteuer nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung auf diese Steuerobjekte aufgeteilt*». Der erläuternde Bericht besagt auf Seite 5: «*Diese Vereinfachung ist nötig, weil Steuerobjekte inländischer Geschäftseinheiten keinen Einzelabschluss erstellen müssen*». Für Banken wie für alle betroffenen Unternehmen ist es in der Tat sehr wichtig, dass nicht für jede Betriebsstätte in der Schweiz ein GloBE-Abschluss erstellt werden muss, da dies zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde.

Diese Verteilungsregeln sollten jedoch nur die Verteilung der zusätzlichen Steuereinnahmen zwischen den verschiedenen Kantonen betreffen, nicht aber die Verbuchung der Ergänzungssteuer zwischen den verschiedenen Einheiten in der Schweiz - wobei zu bedenken ist, dass die Steuerlast a priori vollständig von einer einzigen Gesellschaft bezahlt wird, zweifellos der höchsten der Gruppe in der Schweiz. Im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht auf Seite 10 darf bei einer fehlenden Rückerstattung der Ergänzungssteuer zwischen schweizerischen Gesellschaften nicht «*eine geldwerte Leistung oder eine verdeckte Kapitaleinlage vorliegen*. » Hierfür können andere Rechnungslegungsvorschriften massgebend sein.

### **Inkrafttreten (Art. 11 MindStV)**

Laut dem erläuternden Bericht auf Seite 6 geht der Bundesrat «*von einem Inkrafttreten per 1. Januar 2024 aus. Sollte sich die Umsetzung in anderen Ländern jedoch verzögern, wird der Bundesrat die Inkraftsetzung der Verordnung erneut prüfen. Entsprechend wird das Datum des Inkrafttretens im Verordnungsentwurf noch offengelassen.*»

Die VAV begrüsst diese Vorsicht. Denn die Umsetzung einer EU-Richtlinie wird von Ungarn blockiert und nur sehr wenige Länder scheinen einen festen Zeitplan zu haben, wenn man die vielen Unsicherheiten bedenkt, die die Mustervorschriften noch immer umgeben. Darüber hinaus haben die USA eine «*Alternative Minimum Corporate Tax*» verabschiedet, die weitaus laxer ist als die Mustervorschriften, was andere Staaten nicht dazu ermutigen wird, mehr zu tun. Während die nationale Ergänzungssteuer schliesslich ohne weiteres eingeführt werden kann, bedarf es für die internationale Ergänzungssteuer eines multilateralen Rahmens, der noch nicht fertiggestellt ist und die Hindernisse beseitigt, die durch die verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen auf der ganzen Welt entstehen.

Wenn der Bundesrat in einem Jahr über das Datum des Inkrafttretens der Verordnungen zur Umsetzung der Säule II entscheiden muss, wird er gut beraten sein, sich anzusehen, welche Länder die neuen Regeln bereits am 1. Januar 2024 anwenden wollen. Wenn sich darunter keine wichtigen Handelspartner der Schweiz befinden, sollte die Schweiz ihre Wettbewerbsfähigkeit wahren und das Inkrafttreten der Säule II aufschieben.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jörg Schudel



Vorsitzender VAV-  
Steuerexpertengruppe

Simon Binder



Public Policy Director